Beschlussvorlage
Nr. 177/2025 1. Ergänzung

[X] öffentlich [] nicht öffentlich

Zentrale Steuerungsunterstützung
Alexander Kast
024639954505
alexander.kast@titz.de

Fachbereichsleitung: Sadderick Thiele

Datum: 04.11.2025

Ausschüsse;
hier: Bildung, Aufgaben und Befugnisse

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Landgemeinde Titz beschließt die Bildung folgender Ausschüsse:

a) Haupt- und Finanzausschuss;
b) Rechnungsprüfungsausschuss;
c) Betriebsausschuss;
d) Wahlprüfungsausschuss;
e) Ausschuss für Schule, Kultur, Jugend und Sport;
f) Ausschuss für Soziales und Integration;
g) Ausschuss für Bauen, Infrastruktur und Verkehr;
h) Planungs-, Umwelt-, Gemeinde- und Strukturentwicklungsausschuss.

Des Weiteren beschließt der Rat der Landgemeinde Titz – ohne Beteiligung des Bürgermeisters –, den Ausschüssen folgende Aufgaben und Befugnisse zuzuteilen:

1. Aufgaben

a) Haupt- und Finanzausschuss
Der Haupt- und Finanzausschuss berät alle Haushalts- und Beteiligungsangelegenheiten. Außerdem berät er über Organisations- und Personalangelegenheiten sowie über Rechtsstreitigkeiten der Landgemeinde, soweit dafür nicht der Bürgermeister zuständig ist.

Weiterhin berät er über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen (mit Ausnahme der Satzungen im Bereich der Bauleitplanung).

Darüber hinaus ist der Ausschuss als „Preisgericht" bei den Wettbewerben tätig, die nicht dem fachlichen Zuständigkeitsbereich des Planungs-, Umwelt-, Nachhaltigkeits-, Gemeinde- und Strukturentwicklungsausschuss obliegen.

Reine Mitteilungsvorlagen für Fachausschüsse mit lediglich kenntnisnehmendem Charakter (also Vorlagen ohne substanziellem Beschlussvorschlag) können seitens des Bürgermeisters ersatzweise dann dem Haupt- und Finanzausschuss vorgelegt werden, wenn ansonsten in der jeweiligen Sitzungsrunde für den jeweiligen Fachausschuss keine weiteren Beratungspunkte anstehen.

b) Rechnungsprüfungsausschuss
Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm übertragenen Aufgaben gemäß § 59 Abs. 3 der GO NRW wahr.

c) Betriebsausschuss
Der Betriebsausschuss berät und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm nach der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVo NRW) und der dazu erlassenen Satzung über den Betrieb des Wasserwerks der Landgemeinde Titz übertragen sind.

d) Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss hat die erhobenen Einsprüche und die Gültigkeit der Kommunalwahl von Amts wegen vorzuprüfen und dem Rat entsprechend § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) einen Vorschlag für dessen endgültigen Beschluss vorzulegen.

e) Ausschuss für Schule, Kultur, Jugend und Sport
Der Ausschuss berät über die Aufgaben der Landgemeinde als Trägerin von Schulen und Kindertagesstätten sowie über Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Darüber hinaus befasst er sich mit Fragen der Sport- und Kulturförderung.

Unbeschadet der nachfolgend genannten Vergabebefugnisse des Ausschusses für Bauen, Infrastruktur und Verkehr ist der Ausschuss zudem bei allen schulischen Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung zu hören – insbesondere bei der Schulentwicklungsplanung, bei Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie bei der Anschaffung von Schuleinrichtungen.

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit fungiert der Ausschuss außerdem als Preisgericht für die Vergabe des Heimat-Preises.

f) Ausschuss für Soziales und Integration
Der Ausschuss berät Themen und Angelegenheiten von Seniorinnen und Senioren, Schwerbehinderten sowie geflüchteten bzw. asylsuchenden Menschen.

Außerdem berät er – unbeschadet der Befugnisse anderer Ausschüsse – über die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund inklusive deren schulischer und beruflicher Förderung sowie Fragen der Unterbringung. Er ist in diesem Zusammenhang insbesondere zu hören bei der Planung sowie bei Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen von Unterkünften für geflüchtete Menschen.

g) Ausschuss für Bauen, Infrastruktur und Verkehr
Der Ausschuss beschäftigt sich mit dem kompletten gemeindlichen Infrastrukturvermögen (bebauter und unbebauter Grundbesitz inkl. Straßen, Wege, Plätze, Friedhöfe, Spielplätze, Kanalnetz etc.) sowie mit allen Verkehrsangelegenheiten. Er berät über Planung, Durchführung und Abwicklung von gemeindlichen Baumaßnahmen sowie über die Vergabe von Bauaufträgen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

h) Planungs-, Umwelt-, Gemeinde- und Strukturentwicklungsausschuss
Der Ausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Bauleitplanung. Grundstücksangelegenheiten, die sich unmittelbar aus der Bauleitplanung ergeben, werden in diesem Ausschuss behandelt.

Der Ausschuss hat zudem die Aufgabe, die Belange und die Förderung des in der Gemeinde bestehenden Gewerbes zu beraten und Maßnahmen der Wirtschaftsförderung zu initiieren. Hierzu zählen insbesondere Fragen der Gewerbe- und Industrieansiedlung sowie der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde.

Der Ausschuss befasst sich ferner mit grundsätzlichen Fragen der Gemeinde- und Bevölkerungsentwicklung sowie mit strukturellen Veränderungen, die sich aus der Gestaltung der Tagebaufolgelandschaft und dem damit verbundenen Strukturwandel ergeben. Dazu gehören auch Aspekte der interkommunalen und regionalen Wirtschaftsförderung.

Zum Aufgabenbereich des Ausschusses gehören außerdem alle Angelegenheiten des Landschafts- und Umweltschutzes, des Klimaschutzes, der Klimafolgenanpassung sowie der Stärkung der kommunalen Resilienz.

Der Ausschuss ist weiterhin zuständig für Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes.

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit fungiert der Ausschuss als Preisgericht bei entsprechenden Wettbewerben.

2. Befugnisse

Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Rates in den ihrem Sachgebiet zugeordneten Angelegenheiten vor, indem sie diese beraten und dem Rat eine Entscheidungsempfehlung unterbreiten. Entscheidungsbefugnisse besitzen die Ausschüsse nur, soweit ihnen diese durch gesetzliche Vorschriften ausdrücklich übertragen worden sind.

Termin	**Beratungsfolge**
06.11.2025	Rat

Sachverhalt

Gemäß § 57 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann der Rat Ausschüsse bilden. Nach § 57 Abs. 2 GO NRW sind die Bildung eines Hauptausschusses, eines Finanzausschusses und eines Rechnungsprüfungsausschusses verpflichtend. Die Zusammenlegung des Haupt- und Finanzausschusses kann dabei vom Rat beschlossen werden. Pflichtausschüsse sind darüber hinaus auch der Wahlausschuss (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Gesetz über die Kommunalwahl im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG)) sowie der Wahlprüfungsausschuss (vgl. § 40 Abs. 1 KWahlG).

Gemäß § 58 GO Abs. 1 GO NRW regelt der Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Befugnisse der Ausschüsse. Unter „Befugnisse" in diesem Zusammenhang sind sowohl die Zuweisung konkreter Aufgaben(bereiche) als auch die Befugnisse im Hinblick auf Entscheidungen im Sinne von § 41 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 GO NRW gemeint,

siehe nur Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, GO NRW, 54 Erg. Januar 2022, § 58 Rn. 7.

In der zurückliegenden Wahlperiode von 2020 bis 2025 wurden in der seinerzeit konstituierenden Ratssitzung folgende Ausschüsse gebildet:

a) Haupt- und Finanzausschuss;
b) Rechnungsprüfungsausschuss;
c) Betriebsausschuss;
d) Wahlprüfungsausschuss;
e) Ausschuss für Jugend, Kultur, Soziales. Schule und Sport;
f) Ausschuss für Bauen, Infrastruktur und Verkehr;
g) Planungs-, Umwelt-, Gemeinde- und Strukturentwicklungsausschuss.

Deren Befugnisse lassen sich dem Beschluss des Rats vom 5. November 2020 zu TOP 7 (hierzu auch Sitzungsvorlage Nr. 171/2020) entnehmen. Darüber hinaus wurde ein Wahlausschuss im Vorfeld der Kommunalwahl 2025 am 26. November 2024 gebildet, dessen Aufgaben sich aus § 2 Abs. 1 und 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) ergeben.

Zur Vorbereitung der konstituierenden Sitzung des Rats fanden am 21. Oktober 2025 und am 3. November 2025 interfraktionelle Gespräche mit den nunmehrigen Vorsitzenden der Fraktionen statt. Hierbei wurde die bisherige Struktur diskutiert und Anpassungsbedarfe erörtert. Der o.g. Beschlussvorschlag gibt dabei das Ergebnis der dortigen Beratungen wider.

Der Bürgermeister ist bei der Bildung der Ausschüsse stimmberechtigt, nicht jedoch bei der Festlegung ihrer Aufgaben und Befugnisse (vgl. § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW).

Haushaltsrechtliche Stellungnahme

Sachverhalt enthält finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein
Kämmerer ist einverstanden	☐ ja	☐ nein

Jürgen Frantzen